

Finanzdepartement FD
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen
Per E-Mail: finanzdepartement@ow.ch

Sarnen, 7. November 2014
Boris Camenzind
Direktwahl 041 227 22 05
boris.camenzind@bluewin.ch

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27.08.2014 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes per 01.01.2015 eröffnet. Wir erlauben uns innert der freundlicherweise bis zum 07.11.2014 erstreckten Frist zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP Obwalden ist der Ansicht, dass sich das Finanzhaushaltsgesetz vom 11.03.2010 (FHG) im Grundsatz bewährt hat. Die Rechnungen von Kanton und Gemeinden sind mit der Umsetzung des FHG in weiten Teilen vergleichbar geworden. Als positiv wird auch die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung gewertet, welche ein wichtiges strategisches Instrument darstellt.

Weiter wird das Vorgehen des Regierungsrates begrüsst, nach den gemachten Erfahrungen der letzten Jahre gewisse Korrekturen am FHG vorzunehmen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen des Nachtrags werden nachstehend kommentiert.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Nachtrages

Art. 2 Keine Bemerkungen.

Art. 5

Die Ergänzung gemäss Abs. 3 ist nicht notwendig. Die Erfahrung in anderen Kantonen und beim Bund zeigen, dass insbesondere im Informatikbereich Probleme entstehen können. Deshalb ist es wichtig, mit dem Finanzreferendum eine gewisse demokratische Kontrolle zu haben.

Art. 7 Keine Bemerkungen.

Art. 8 Keine Bemerkungen.

Art. 10, 11, 12, 13, 71, 72, 74, 94 (und allenfalls weitere Artikel)

Die Aufgaben- und Finanzplanung muss integriert sein, damit zuverlässige Aussagen für die Zukunft möglich sind. Nur mit einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung ist sichergestellt, dass das wichtigste strategische Instrument in sich geschlossen und wirksam ist. Ohne Integration wird die Aufgaben- und Finanzplanung ihrem Zweck nicht gerecht.

Es ist richtig, dass die Implementierung einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung mit einem gewissen Initialaufwand verbunden ist. Der Aufwand für die Weiterführung ist in einem vertretbaren Rahmen, insbesondere wenn man auf der Gegenseite den gewonnenen Nutzen betrachtet, welche die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung mit sich bringt. Gestützt auf diese Ausführungen müssen deshalb auch die Gemeinden verpflichtet werden, eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung zu führen.

Die Anpassung in Art. 10 Abs. 3 wird begrüsst.

Art. 18 i.V.m. Art. 34

Die Anpassung in Art. 34 Abs. 4 Bst. b wird in dieser Form abgelehnt (demzufolge ist auch Art. 18 Abs. 1 Bst. c zu streichen). Ansonsten wird der Verschuldung Tür und Tor geöffnet und hebt zudem die angestrebte Schuldenbremse in weiten Teilen aus. Die Gemeinwesen erhalten sonst im Vergleich zu heute die Möglichkeit, die Verschuldungsquote massiv in die Höhe zu treiben, was bei steigenden Zinsen verheerend sein kann. Zudem wäre eine Kontrolle bzw. genaue Prüfung der zukünftigen Auswirkungen mit dem Verzicht auf eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ebenfalls nicht möglich.

Art. 24 Keine Bemerkungen.

Art. 25 Keine Bemerkungen.

Art. 27 Keine Bemerkungen.

Art. 29

Art. 29 Abs. 1 Bst. e und f unterstützen die Transparenz und Stetigkeit der Rechnungslegung, weshalb diese beizubehalten sind.

Art. 32

Art. 32 Abs. 2 Bst. c, e und f unterstützen die Transparenz und Stetigkeit der Rechnungslegung, weshalb diese beizubehalten sind.

Art. 33

Die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages ist sowohl im Budget wie auch in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

Art. 34

Die Anpassung von Abs. 4 Bst. b wird abgelehnt (siehe Kommentar zu Art. 18)

Art. 35 Keine Bemerkungen.

Art. 41

Es braucht keine Ausnahme. Der Mehraufwand ist vertretbar, weshalb man es bei der heutigen Regelung belassen kann.

Art. 48 Keine Bemerkungen.

Art. 53 Keine Bemerkungen.

Art. 54

Das pragmatische Vorgehen wird unterstützt.

Art. 55

Es ist in Abs. 2 präzisierend festzuhalten, dass andere sachgerechte Abschreibungsmethoden für Spezialfinanzierungen möglich sind.

Abs. 4,6,7: Keine Bemerkungen.

Art. 57 Keine Bemerkungen.

Art. 71

Abs. 1 c, e, i: belassen wie bisher.

Abs. 1 g: keine Bemerkungen.

Abs. 2 und 3: keine Bemerkungen.

Art. 72

Abs. 1 e: keine Bemerkungen.

Abs. 1 g: belassen wie bisher.

Art. 73

Abs. 1 a: belassen wie bisher.

Abs. 1 d: keine Bemerkungen.

Abs. 2: keine Bemerkungen.

Art. 74

Abs. 1 b: belassen wie bisher.

Abs. 2 a, b: keine Bemerkungen.

Abs. 4: keine Bemerkungen.

Art. 94 Abs. 1, 2: belassen wie bisher.

Art. 99 Abs. 1: belassen wie bisher.

Art. 101

Abs. 2: belassen wie bisher.

Abs. 2 a: belassen wie bisher.

Art. 102 Abs. 1: keine Bemerkungen.

Art. 104 Keine Bemerkungen.

Abschliessend danken wir für die Berücksichtigung unserer Vorbringen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Obwalden
Andreas Gasser, Branco Balaban